

RS OGH 1999/9/29 9ObA130/99d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1999

Norm

AusG §75

AusG §76

Rechtssatz

Ziel der Novelle BGBl 366/1991 war insbesondere die Dauer und Umständlichkeit des Verfahrens, den mangelnden Bezug zur Entwicklung des Arbeitsmarktes, die fehlende Sachbezogenheit der Auswahlkriterien, die Starrheit und Inflexibilität des Auswahlverfahrens und Beurteilungsverfahrens sowie die Unpersönlichkeit und Bürokratie des Verfahrens zu verbessern, dies vor allem durch eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie eine Flexibilisierung und qualitative Verbesserung der Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungsmöglichkeiten. Dem Gesetzgeber kann nicht die Absicht unterstellt werden, er habe eine derart starre Regelung herbeiführen wollen, daß bei Versäumung einer der Fristen des § 75 AusG eine Verlängerung im Sinne des§ 76 Abs 2 AusG jedenfalls verwehrt sei.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 130/99d

Entscheidungstext OGH 29.09.1999 9 ObA 130/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112458

Dokumentnummer

JJR_19990929_OGH0002_009OBA00130_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at